

Satzung des Fördervereins der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar e. V.“. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wetzlar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung der beruflichen Grundbildung, Ausbildung und Weiterbildung an der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 65 der Abgabenordnung. Dies bedeutet im besonderen:
 1. Die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an dieser Schule.
 2. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsbetrieben, den Kammern und Verbänden der Wirtschaft, den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar.
 3. Unterstützung und Förderung von besonderen Veranstaltungen und Projekten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Eventuell erzielte Überschüsse aus Veranstaltungen oder Projekten fließen wieder dem Verein für die satzungsmäßigen Zwecke zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.
 2. Durch Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person.
 3. Durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist.
 4. Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Vereinszwecke verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss kann der /die Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge und Spenden noch einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht zu Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Vermögen

- (1) Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen sind
1. die Mitgliedsbeiträge,
 2. Sach- und Geldspenden, Schenkungen,
 3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten,
 4. Zinserträge.
- (2) Das Vereinsvermögen wird auf ein Bankkonto für den Förderverein der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar eingezahlt. Die Guthaben auf dem Konto dürfen nur für Zwecke des Fördervereins der Schule verwendet werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, werden nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende beruft alljährlich bis spätestens zu den Sommerferien die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie/er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können nur gefasst werden über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung angekündigt wurden, bzw. zu Beginn der Versammlung als Erweiterung der Tagesordnung beschlossen wurden.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsberichts
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschluss über Beitragsfestsetzung
 - Genehmigung von Satzungsänderungen, wobei hierzu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich zwei Kassenprüfer/-innen, die die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - ihrer/ihrem Stellvertreter/-in
 - der/dem Schatzmeister/-in
 - der/dem Schriftführer/-in
 - zwei Beisitzerinnen / Beisitzern

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt hat.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat alljährlich Rechnung zu legen und einen Jahresbericht zu erstatten.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten gemeinsam zu vertreten.

§ 9 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an: Der Schulleiter / die Schulleiterin, ein Vertreter des Schulleiternbeirats, ein Vertreter aus der Gesamtkonferenz der Lehrer, ein Vertreter der Schülervertretung.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei Bedarf. Bei der Verwendung der Vereinsmittel ist der Beirat anzuhören.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dieser hat den Antrag spätestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung an der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des Fördervereins der Theodor-Heuss-Schule Wetzlar e. V. wurde am **28. Mai 2001** in Wetzlar errichtet und in der Mitgliederversammlung am **11. Mai 2004** geändert.